

Wahlberechtigung

Grundsätze zur Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) ergeben sich aus § 10 LPVG, dem Wahlerlass und gerichtlichen Entscheidungen.

§ 10 LPVG

- (1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist oder im Wege einer Zuweisung oder Personalgestaltung Dienst- oder Arbeitsleistungen erbringt, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung, die Zuweisung oder die Personalgestaltung länger als sechs Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt tritt, außer im Falle der Gestellung, der Verlust des Wahlrechts bei der bisherigen Dienststelle ein.
- (3) Wahlberechtigt sind nicht Beschäftigte, die
 - a) infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,
 - b) voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden,
 - c) am Wahltag seit mehr als achtzehn Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
 - d) in § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 genannt sind.
 - e) bei Altersteilzeit im Blockmodell in die Freistellungsphase eintreten.
- (4) Beschäftigte in der Berufsausbildung sind nur bei der Dienststelle wahlberechtigt, die von der die Ausbildung leitenden Stelle als Stammdienststelle erklärt wird.
- (5) Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen sind bei der Dienststelle wahlberechtigt, der sie angehören. Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Schulämtern sowie im Landesdienst beschäftigtes Verwaltungspersonal an Schulen sind zu dem bei der jeweiligen Bezirksregierung gebildeten Bezirkspersonalrat der allgemeinen Verwaltung wahlberechtigt.

Demnach sind wahlberechtigt und in das jeweilige Wählerverzeichnis einzutragen:

- Alle im Schuldienst des Landes NRW beschäftigten Lehrkräfte, ganz gleich ob sie Beamte, Angestellte oder stundenweise Beschäftigte sind, sofern sie am Wahltag (15.06.16) länger als 6 Monate beschäftigt waren oder es voraussichtlich insgesamt sein werden.
- Kolleginnen und Kollegen, die am Wahltag noch nicht länger als 18 Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind (nach dem 15. 12. 14 beurlaubt).
- LAA, auch wenn sie erst am 1. 5. 16 eingestellt werden.
- LAA, die einer GS als Ausbildungsschule zugewiesen sind, sind in dem Schulamt wahlberechtigt zu dem die Ausbildungsschule gehört.
- LAA, die keiner GS, sondern einer anderen Ausbildungsschule zugewiesen sind, sind bei der Bezirksregierung wahlberechtigt, in deren Bezirk die Ausbildungsschule liegt.
- Lehrkräfte im Vertretungspool Grundschule (Wählerverzeichnis beim Schulamt)
- Ausländische Lehrkräfte im HSU (Wählerverzeichnis ihrer Stammschule)
- Kolleginnen im Mutterschutz
- Lehrkräfte an Verbundschulen aus Haupt- und Realschulen sind an beiden Schulformen wahlberechtigt (Doppelwahlrecht)

- Lehrkräfte, die durch nebenamtlichen Unterricht oder im Rahmen des GU an 2 verschiedenen Schulformen Unterricht erteilen, sind an beiden Schulformen wahlberechtigt. (Keine Beschränkung durch Mindeststundenzahl).
- Sozialarbeiter/-pädagogen an Schulen, wenn sie vom Land NRW bezahlt werden.
- Lehrer, der erstmals zum 15.06.16 mindestens einen Halbjahresvertrag erhält.
- Förderschullehrkräfte, die seit dem 15. 12. 2015 oder früher an eine oder mehrere andere Schulformen abgeordnet sind, verlieren ihre Wahlberechtigung an ihrer Stammschulform und erhalten diese an der/den neuen Schulform(en). Verbleibt dagegen noch mindestens 1 Stunde an einer Förderschule, so bleiben sie auch dort wahlberechtigt.
- Lehrkräfte, die durch verschiedene Freistellungen keinen eigenen Unterricht mehr erteilen, sind für die Schulform wahlberechtigt als deren Lehrkraft sie gelten.
- Geistliche, die an Schulen unterrichten und persönlich vom Land vergütet werden.
- Sozialpädagogische Fachkräfte an Grundschulen
- Lehrkräfte im Sabbatjahr
- Kolleginnen in Elternzeit, die selbst noch unterrichten.
- Für alle hier genannten Fallgruppen gilt die im ersten Punkt genannte 6-Monatsfrist als Voraussetzung der Wahlberechtigung. Das trifft auch auf Vertretungsverträge zu.
- Lehrkräfte mit Vertretungsverträgen sind dann wahlberechtigt, wenn ihr Vertrag - oder mehrere Anschlussverträge hintereinander - mehr als 6 Monate lückenlose Beschäftigung ergeben. Das heißt: Es darf nicht einen ARBEITSTAG Unterbrechung geben. Die in vielen Schulämtern aus haushaltsrechtlichen Erwägungen vorgenommene Beendigung des Vertrags zum Ferienbeginn und das Wiederaufleben des Vertrags am Ferienende sind unschädlich. Die Ferienzeit und evtl. damit verbundene freie Wochenenden werden bei der 6-Monatsfrist mitgezählt.
- Lehrer, der krank geschrieben ist, egal wie lange. (Muss die Wahlunterlagen zugeschickt bekommen.)
- Seiteneinsteiger an Schulen, die begleitend eine Seminausbildung erhalten, wählen an der Schule.
- Leiter/innen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung sind für den PR auf Bezirksebene und den HPR in der Schulform wahlberechtigt, für die sie ursprünglich eine Lehrbefähigung erworben haben.

Demnach sind NICHT wahlberechtigt: Entscheidend ist der Rechtsstatus am Wahltag.

- Kolleginnen und Kollegen mit einer Vertragsdauer unter/bis 6 Monaten
- Lehrkräfte, die am Wahltag länger als 18 Monate (vor dem 15. 12. 14) unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind.
- Geistliche und Konsularlehrer, die nicht unmittelbar vom Land Bezüge erhalten. (Gestellungsvertrag)
- Sozialarbeiter, die von der Kommune oder von Fördervereinen angestellt wurden.
- Personen mit 400-Euro-Job in der offenen Ganztagschule oder Betreuungsgruppen.
- Schulaufsicht (zumindest nicht für Lehrpersonalräte wahlberechtigt)

- Lehrer/innen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit
- Praktikantin im Schulkindergarten, Kollegen mit Vertretungsvertrag von Okt. - Febr. und von April - Juli Beschäftigte, die bis zum Wahltag ausscheiden, auch wenn sie schon in das Wählerverzeichnis aufgenommen waren.
- Lehrkräfte, die für den Auslandsschuldienst längerfristig beurlaubt sind, da sie aus Bundesmitteln bezahlt werden.
- Lehrer/innen, die mit voller Stundenzahl zum Schulamt abgeordnet sind, um Verwaltungsaufgaben etwa der RAA, der Bildstelle o.ä. wahrzunehmen, sind nach einer Frist von 6 Monaten nicht mehr wahlberechtigt (§ 10, 2 LPVG).
- Ein-Euro-Jobber sind mangels Beschäftigteneigenschaft weder wahlberechtigt noch wählbar (ZfPR 2/2005 S. 61)

GRUNDSATZ: Wer nicht wahlberechtigt ist, ist auch nicht wählbar!